

Verschärft Finanz Prüfung beim Firmenauto?

Das Steuerrecht kennt kaum ein umstritteneres Thema als das des Firmenautos. In einem Erkenntnis entschied der Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) zudem, dass künftig alle Kosten auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu kürzen sind.

Die restriktive Handhabe der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Aufwendungen und Vorsteuern ist dadurch erklärbar, dass der Pkw oft auch für private Zwecke des Unternehmers verwendet wird. Die Kosten sowie Vorsteuern, die auf die Privatnutzung entfallen, sind aber steuerlich nicht verwertbar. Daher verlangt die Finanzverwaltung eine Aufzeichnung der für Zwecke des Unternehmens getätigten Fahrten mittels Fahrtenbuch.

Kein Vorsteuerabzug, Abschreibung auf acht Jahre

Ein Vorsteuerabzug ist für Pkws und Kombis grundsätzlich verboten, außer es handelt sich um einen sogenannten "Fiskal-LKW", den das Finanzministerium in einer laufend gewarteten Liste anführt. Die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen Pkws und Kombis werden auch ertragsteuerlich "benachteiligt". Sie sind in der Steuerbilanz zwingend auf 8 Jahre verteilt abzuschreiben.

Außerdem zieht die Finanz bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Kfz-Aufwendungen eine wertmäßige Grenze: Betragen die Anschaffungskosten eines Neufahrzeuges mehr als € 40.000, liegt ein Luxuswagen vor. Luxus des Einzelnen soll aber nicht zu Lasten der Allgemeinheit oder des Steueraufkommens gehen. Daher sind die betrieblich bedingten Kfz-Aufwendungen um die so genannte "Luxustangente" zu kürzen. Bei einem Gebrauchtwagen ist auf den Preis bei der Erstzulassung abzustellen; liegt diese mehr als 5 Jahre zurück, ist der tatsächliche Kaufpreis maßgeblich.

Beispiel:

Ein Gebrauchtwagen (3 Jahre) wird um €35.000 gekauft. Preis bei Erstzulassung €60.000. Die Luxustangente beträgt somit ein Drittel ($€60.000 = 150\%$ von €40.000). Sämtliche Kfz-Aufwendungen sind daher nur zu zwei Drittel steuerlich verwertbar. Die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung beträgt daher €23.333,33 (35.000×2 Drittel).

Erneute Schlechterstellung des Firmenautos?

Bisher war es üblich, dass nur die vom Anschaffungswert abhängigen Kosten um die Luxustangente gekürzt wurden. Als "wertabhängige Kosten" galten neben der Abschreibungs- bzw. Leasingrate vor allem die Kasko-Versicherung sowie Kreditzinsen.

Nunmehr sorgt jedoch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) für Aufruhr: In diesem entschied der VwGH, dass alle Kosten (somit auch wertunabhängige Kosten wie Haftpflichtversicherung, Kfz-Steuer etc.) auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu kürzen sind. Sollte diesem VwGH-Erkenntnis eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommen, erfährt das Firmenauto erneut eine steuerliche Schlechterstellung.